

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

## *Einkaufsbedingungen*

**Stand: 28. September 2026 | Version 1.1**

*Für Bestellungen der pbs GmbH gegenüber Unternehmern (B2B).*

### 1. Geltungsbereich und Rangfolge

- 1.1** Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Beschaffungsverträge der pbs GmbH gegenüber Unternehmern.
- 1.2** Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn pbs ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme von Lieferung, Leistung oder Rechnung stellt keine Zustimmung zu Bedingungen des Lieferanten dar.
- 1.3** Individuelle Vereinbarungen und die Bestellung von pbs einschließlich ausdrücklich einbezogener Zeichnungen und Spezifikationen haben Vorrang vor diesen AEB.

### 2. Bestellung, Auftragsbestätigung und Änderungen

- 2.1** Bestellungen von pbs sind verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als Anfrage bezeichnet sind. Der Lieferant hat Abweichungen in seiner Auftragsbestätigung deutlich kenntlich zu machen; sie werden nur wirksam, wenn pbs ihnen ausdrücklich zustimmt.
- 2.2** Erkennt der Lieferant Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten oder technische Risiken in Zeichnungen, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben von pbs, hat er pbs vor Ausführung unverzüglich darauf hinzuweisen.
- 2.3** Änderungen an Material, Konstruktion, Fertigungsverfahren, Fertigungsstandort oder wesentlichen Unterlieferanten, die Qualität, Funktion, Sicherheit, Austauschbarkeit oder vereinbarte Zulassungen beeinflussen können, bedürfen vor Umsetzung der Zustimmung von pbs.
- 2.4** Die Vergabe wesentlicher Teile der Leistung an Unterauftragnehmer bedarf der vorherigen Zustimmung von pbs, soweit dies nach Art und Bedeutung der Leistung zumutbar verlangt werden kann.

### 3. Preise und Zahlung

- 3.1** Vereinbarte Preise sind Festpreise und umfassen sämtliche zur vertragsgemäßen Lieferung erforderlichen Nebenleistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 3.2** Zusatzkosten dürfen nur berechnet werden, wenn pbs ihnen vor ihrer Entstehung zugestimmt hat.
- 3.3** Zahlungsfristen beginnen erst mit vollständiger vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung und Eingang einer prüffähigen Rechnung.
- 3.4** Zahlungen stellen weder ein Anerkenntnis der Vertragsgemäßheit noch einen Verzicht auf Mängel- oder sonstige Ansprüche dar.

### 4. Liefertermine und Lieferverzug

- 4.1** Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der vollständige Eingang der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Lieferort.
- 4.2** Sobald erkennbar wird, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, hat der Lieferant pbs unverzüglich schriftlich bzw. in Textform über Ursache, voraussichtliche Dauer und geplante Gegenmaßnahmen zu informieren. Diese Information befreit nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten.
- 4.3** Bei Lieferverzug stehen pbs die gesetzlichen Rechte zu.
- 4.4** Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von pbs, sofern sie nicht ohne Nachteil für pbs angenommen werden können.

### 5. Verpackung, Versand, Lieferort und Gefahr

- 5.1** Der Lieferant hat die Ware sachgerecht, transport- und lagerfähig sowie unter Beachtung vereinbarter Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften zu verpacken.
- 5.2** Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant die Gefahr bis zur Übergabe der vertragsgemäßen Ware am vereinbarten Lieferort.

- 5.3** Mehrkosten oder Schäden aufgrund unzureichender, ungeeigneter oder nicht vereinbarungsgemäßer Verpackung trägt der Lieferant nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
- 5.4** Lieferpapiere müssen Bestellnummer, Artikel-/Positionsangaben, Mengen und - soweit vereinbart - Chargen-/Seriennummern sowie erforderliche Zoll- und Ursprungsangaben enthalten.

## **6. Qualität, Spezifikation und Dokumentation**

- 6.1** Die Lieferung muss den vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Werkstoffen, Toleranzen, Qualitätsanforderungen, gesetzlichen Vorgaben und dem vereinbarten Verwendungszweck entsprechen.
- 6.2** Der Lieferant hat die anerkannten Regeln der Technik und die für sein Produkt einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen einzuhalten.
- 6.3** Soweit vereinbart oder für die vertragsgemäße Nutzung erforderlich, sind insbesondere Prüfzeugnisse, Materialzeugnisse, Konformitätsunterlagen, Sicherheitsdaten, Ursprungs-/Präferenznachweise, Bedien- und Wartungsunterlagen mitzuliefern.
- 6.4** Bei Serien- oder Wiederholteilen hat der Lieferant eine gleichbleibende, rückverfolgbare Qualität sicherzustellen.

## **7. Prüf- und Änderungsmanagement**

- 7.1** pbs ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung qualitätsrelevante Unterlagen und vereinbarte Prüfungen beim Lieferanten einzusehen bzw. durchzuführen, soweit dies zum Schutz berechtigter Interessen erforderlich und für den Lieferanten zumutbar ist.
- 7.2** Eine Prüfung, Freigabe oder Abnahme durch pbs entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die Vertragsgemäßheit der Leistung.
- 7.3** Der Lieferant hat pbs unverzüglich zu informieren, wenn ihm nach Lieferung Umstände bekannt werden, die auf einen sicherheits-, funktions- oder serienrelevanten Fehler schließen lassen.

## **8. Wareneingangsprüfung und Mängelanzeige**

- 8.1** pbs untersucht eingehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auf Identität, Menge, äußerlich erkennbare Transportschäden und offensichtliche Mängel. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten, insbesondere § 377 HGB, soweit anwendbar.
- 8.2** Verdeckte Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung angezeigt. Soweit eine weitergehende Prüfung nach Art der Ware erst bei Verarbeitung, Montage, Inbetriebnahme oder bestimmungsgemäßem Einsatz sinnvoll möglich ist, erfolgt die Anzeige nach Feststellung des Mangels im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen.
- 8.3** Eine Zahlung oder Weiterverarbeitung allein stellt keine Genehmigung eines Mangels dar, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen einer Genehmigungswirkung nicht erfüllt sind.

## **9. Mängelrechte und Nacherfüllung**

- 9.1** Bei mangelhafter Lieferung stehen pbs die gesetzlichen Mängelrechte zu.
- 9.2** pbs kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Lieferant trägt die gesetzlich geschuldeten Kosten der Nacherfüllung.
- 9.3** Der Lieferant hat mit der Nacherfüllung unverzüglich zu beginnen und sie innerhalb einer nach den betrieblichen Umständen angemessenen Frist abzuschließen.
- 9.4** In dringenden Fällen, insbesondere bei drohendem Produktionsstillstand, Gefahr für Personen oder Sachen, zwingenden Kundenlieferterminen oder wenn eine rechtzeitige Abhilfe durch den Lieferanten objektiv nicht zu erwarten ist, darf pbs nach vorheriger Information des Lieferanten und nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 9.5** Die Nacherfüllung lässt weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen bereits eingetretener Schäden unberührt.
- 9.6** Soweit mangelhafte Ware bereits verarbeitet, eingebaut oder an Kunden ausgeliefert wurde, richten sich Ausbau-, Einbau-, Prüf-, Sortier-, Transport- und sonstige erforderliche Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **10. Serien- und Wiederholungsfehler**

- 10.1** Bei wiederholt auftretenden oder systematischen Fehlern hat der Lieferant auf Verlangen von pbs unverzüglich eine strukturierte Ursachenanalyse und nachhaltige Abstellmaßnahmen vorzulegen.

**10.2** pbs kann insbesondere einen 8D-Report oder eine vergleichbare dokumentierte Problemlösung verlangen.

**10.3** Der Lieferant hat pbs unverzüglich zu informieren, wenn weitere Lieferungen, Chargen oder Serien von derselben Fehlerursache betroffen sein könnten, und geeignete Eindämmungsmaßnahmen einzuleiten.

## **11. Produktsicherheit, Rückruf und Freistellung**

**11.1** Der Lieferant stellt sicher, dass seine Produkte die einschlägigen produktsicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

**11.2** Erkennt der Lieferant nach Lieferung ein Sicherheitsrisiko oder einen möglicherweise rückerfordern Mangel, informiert er pbs unverzüglich und stellt die für eine Bewertung erforderlichen Informationen zur Verfügung.

**11.3** Soweit ein vom Lieferanten zu vertretender Produktfehler zu berechtigten Ansprüchen Dritter, behördlichen Maßnahmen, Rückrufen, Feldmaßnahmen oder sonstigen erforderlichen Maßnahmen führt, stellt der Lieferant pbs im gesetzlich zulässigen Umfang von solchen Ansprüchen und erforderlichen Aufwendungen frei.

**11.4** Der Lieferant unterhält eine seinem Produkt- und Schadensrisiko angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und weist diese auf berechtigtes Verlangen nach.

## **12. Haftung des Lieferanten**

**12.1** Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in der Bestellung nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde.

**12.2** Haftungsbeschränkungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn pbs ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

## **13. Schutzrechte Dritter**

**13.1** Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Verwendung seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt, soweit die Verletzung nicht ausschließlich auf verbindlichen Vorgaben von pbs beruht.

**13.2** Der Lieferant stellt pbs im gesetzlich zulässigen Umfang von berechtigten Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit er die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

## **14. Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und beigestellte Sachen**

**14.1** Zeichnungen, Modelle, Muster, Daten, Werkzeuge, Vorrichtungen und sonstige Sachen, die pbs bereitstellt, bleiben Eigentum von pbs und dürfen ausschließlich zur Durchführung der Bestellung verwendet werden.

**14.2** Werkzeuge und Vorrichtungen, die pbs vollständig bezahlt, gehen - soweit rechtlich möglich - mit Herstellung in das Eigentum von pbs über. Sie sind getrennt zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren und nur für pbs-Aufträge einzusetzen.

**14.3** Nach Aufforderung sind im Eigentum von pbs stehende Sachen herauszugeben, soweit keine berechtigten Zurückbehaltungsrechte entgegenstehen.

## **15. Geheimhaltung und Daten**

**15.1** Der Lieferant behandelt sämtliche nicht öffentlich bekannten technischen, kaufmännischen und organisatorischen Informationen von pbs vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragsdurchführung.

**15.2** Eine Weitergabe an Unterauftragnehmer ist nur zulässig, soweit sie für die Vertragsdurchführung erforderlich ist und der Unterauftragnehmer mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde.

**15.3** Personenbezogene Daten sind entsprechend den anwendbaren Datenschutzvorschriften zu verarbeiten.

## **16. Compliance, Exportkontrolle und Herkunft**

**16.1** Der Lieferant beachtet alle auf seine Leistung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere exportkontroll-, sanktions-, zoll-, arbeits-, umwelt- und produktsicherheitsrechtliche Anforderungen.

**16.2** Auf Verlangen stellt der Lieferant pbs die für Export, Zoll, Ursprung, Präferenz oder regulatorische Bewertung erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung.

**16.3** Der Lieferant informiert pbs unverzüglich über Umstände, die die rechtmäßige Lieferung oder Weiterverwendung der Produkte beeinträchtigen können.

## 17. Abtretung und Eigentumsvorbehalt

- 17.1** Die Abtretung von Forderungen gegen pbs bedarf der vorherigen Zustimmung, soweit eine solche Beschränkung gesetzlich zulässig ist; § 354a HGB bleibt unberührt.
- 17.2** Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweiligen Lieferung bleibt unberührt. Weitergehende oder verlängerte Eigentumsvorbehalte gelten nur, wenn pbs ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 18.1** Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen pbs und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen.
- 18.2** Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 18.3** Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist - soweit gesetzlich zulässig - ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. pbs bleibt berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

## 19. Schlussbestimmungen

- 19.1** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- 19.2** Änderungen und Ergänzungen sollen zu Beweis Zwecken in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 19.3** Werden diese Bedingungen zusätzlich in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt, ist bei Abweichungen oder Auslegungsunterschieden die deutsche Fassung maßgeblich.

*Hinweis: Diese Fassung ist für den B2B-Einsatz konzipiert und sollte vor der erstmaligen unternehmensweiten Verwendung einmal durch einen im Handels- und Vertriebsrecht tätigen Rechtsanwalt anhand der konkreten pbs-Beschaffungs- und Lieferantenpraxis freigegeben werden.*